

ORGANISATIONSREGLEMENT

DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen Art. 2 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 5. Februar 2004,

Auf Antrag des Gemeinderates,

BESCHLIESST:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Gemeindeordnung ist anwendbar für die Bevölkerung und das Gebiet der Einwohnergemeinde Mörel-Filet.

² Sie enthält namentlich Bestimmungen über:

- a) die Gemeindeorgane und ihre Organisation,
- b) die politischen Rechte der Bürger/innen,
- c) die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze.

Art. 2

Rechtsgrundlage

Diese Gemeindeordnung stützt sich namentlich auf das Gemeindegesetz (GemG).

Art. 3

Name, Wappen

Die Einwohnergemeinde trägt den Namen "Mörel-Filet". Das Wappen ist im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben.

Art. 4

Grenzen, Gebiet

Die Grenzen und das Gebiet der Gemeinde sind im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben.

Art. 5

Begriffe

In diesem Organisationsreglement versteht man unter:

- a) Gemeinde: Einwohnergemeinde Mörel-Filet;
- b) Gemeindeordnung: Kommunales Organisationsreglement gemäss Art. 2 des Gemeindegesetzes;
- c) Stimmbürger/innen: Alle Personen, die gemäss Verfassung und Wahlgesetz für die entsprechende Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde stimmberechtigt sind;

- d) Geheime Abstimmung oder Wahl: Schriftliche Abstimmung oder Wahl während der laufenden Sitzung einer Urversammlung;
- e) Urnengang: Abstimmung oder Wahl an einem der Sitzung der Urversammlung folgenden Wochenende;
- f) Zahl der Unterschriften: Notwendige Anzahl der Unterschriften der Stimmbürger/innen, wobei das Stimmregister der Gemeinde zum Zeitpunkt der letzten Abstimmung oder Wahl vor der Einreichung der Unterschriften massgebend ist.

2. GEMEINDEORGANE

2.1. URVERSAMMLUNG

Art. 6

Einberufung GemG Art. 9

¹ Die Einberufung einer Urversammlung erfolgt durch amtliche Mitteilung mit einer Frist von 20 Tagen vor dem Sitzungstag und zwar durch öffentlichen Anschlag.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.

Art. 7

Ausserordentliche Urversammlung GemG Art. 8

¹ Ein Zehntel der Stimmbürger/innen kann die Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu behandeln, für den sie zuständig ist.

² Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindeganzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftenliste als Vertreter.

Art. 8

Anwesenheit von Drittpersonen

¹ Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates können Drittpersonen, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Sitzung der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen, dass das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindert wird.

² Diese Drittpersonen dürfen nur auf ausdrückliche Weisung des Präsidenten / der Präsidentin das Wort ergreifen.

Art. 9

Medien

¹ Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Medienvertreter den Beratungen der Urversammlung beiwohnen.

² Während der Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nicht gestattet.

Art. 10

Geheime Abstimmung

Nach erfolgter Beratung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen:

- a) wenn ein Fünftel der Urversammlung dies verlangt
- b) wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

Art. 11

Urnengang

Nach erfolgter Beratung ist ein Urnengang durchzuführen:

- a) wenn das Gemeindegesetz oder diese Gemeindeordnung dies vorsehen,
- b) wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

Art. 12

Befugnisse der Urversammlung

Die Urversammlung hat die ihr im Gemeindegesetz im Artikel 17 aufgezählten zusätzlichen Befugnisse:

- a) zur Vornahme von Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen auf Antrag des Gemeinderates,
- b) zur Erhebung einer Verantwortlichkeits- oder Rückgriffsklage gegen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) zur Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch andere Gemeinde-reglemente übertragen sind.

Art. 13

Vorgängige Grundsatzabstimmung GemG Art. 17 Abs.3

Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

2.2 GEMEINDERAT

Art. 14

Zahl und Amtstätigkeit

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin, sowie alle anderen Mitglieder, amtieren nebenamtlich.

² Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

Art. 15

Organisation

¹ Der Gemeinderat berät und beschliesst in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht anderen Gemeindeorganen vorbehalten sind.

² Der Gemeinderat organisiert sich in Amtsbereiche (Ressorts) und legt deren Zahl und Zuständigkeit fest. Er kann Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder ernennen.

Art. 16

Dringliche Gemeinderatsbeschlüsse

¹ Bei Dringlichkeit und wenn zukünftige Entwicklungen dem Sinne und Zweck von Gemeindeerlassen zuwiderlaufen, kann der Gemeinderat durch vorsorgliche generelle Massnahmen einzelne Bestimmungen aufheben, abändern oder erlassen.

² Diese Befugnis bezieht sich jedoch nicht auf diese Gemeindeordnung und darf keine finanzielle Mehrbelastung der Bürger/innen durch Gebühren und Abgaben zur Folge haben.

³ Diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse haben nur Gültigkeit bis zur Annahme des entsprechenden Erlasses durch die Urversammlung, höchstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Mit der Zustimmung der Urversammlung können diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse um weitere sechs Monate verlängert werden.

3. POLITISCHE RECHTE

Art. 17

Initiative Eine Initiative kommt zustande, sofern sie wenigstens von einem Zehntel der Stimmbürger/innen unterzeichnet wird. Sie kann die Ausarbeitung eines neuen Reglements, die Aufhebung oder Abänderung eines seit wenigstens vier Jahren in Kraft stehenden Reglements verlangen.

Art. 18

Obligatorisches Referendum Folgende Geschäfte unterstehen dem obligatorischen Referendum und sind in einem Urnengang der Volksabstimmung zu unterbreiten:

- a) Die in Artikel 68 GemG vorgesehenen Geschäfte,
- b) wenn die zur Beschlussfassung beantragte Summe nach Abzug von Subventionen und Beiträgen, bei Investitionen, neuen Ausgaben und damit verbundenen neuen Darlehen 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen.

Art. 19

Petition Das Petitionsrecht gemäss Art. 71 ff. GemG ist gewährleistet.

4. VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 20

Auftrag

¹ Die Gemeindeverwaltung orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesamtheit der Bevölkerung und wahrt die Interessen der Gemeinde gegen innen und gegen aussen.

² Die Gemeindeverwaltung erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich und mit eigener Führungsstruktur unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Bürgernähe.

Art. 21

Auftrag, Rechnungsprüfung

¹ Die Führung des Finanzhaushalts gestaltet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der darauf beruhenden Vorschriften.

² Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch einen oder mehrere besonders befähigte verwaltungsunabhängige Revisoren, die im Besitze einer Befähigung sein müssen. Sie werden auf Antrag des Gemeinderates von der Urversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahre ernannt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 22

Amtspflichten (GemG Art. 87)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

² Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben der Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.) Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

Art. 23

Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

² Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

³ Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen es in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

⁴ Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

Art. 24

Personal

¹ Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss Obligationenrecht das Personal der Gemeinde.

² Das Personalreglement unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

Art. 25

Protokolle der Urversammlungen

Über die Beschlüsse der Urversammlung und der Gemeinderatssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von Präsident / Präsidentin und Schreiber / Schreiberin unterzeichnet wird. Das Protokoll der Urversammlung ist öffentlich.

Art. 26

Protokolle der Gemeinderatssitzungen

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates die Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

² Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

Art. 27

Protokolle der Kommissionssitzungen

¹ Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in Protokollen festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

² Artikel 26, Absatz 2 ist analog anwendbar.

Art. 28

Amtliche Mitteilungen

¹ Die amtlichen Mitteilungen erfolgen:

- a) durch öffentlichen Anschlag;
- b) durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt;
- c) durch Veröffentlichung auf der gemeindeeigenen Internetseite

² Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

Art. 29

Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

² Für die Orientierung der Bevölkerung kann ein Informationsblatt herausgegeben werden, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

Art. 30

Information bei kommunalen Abstimmungen

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

Art. 31

Gemeindegremien

¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

² Sie sind auf der gemeindeeigenen Internetseite abrufbar.

5. INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT, GEMEINDEVERBÄNDE

Art. 32

Interkommunale Zusammenarbeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden zusammen arbeiten. Die Zusammenarbeit kann auf der Grundlage des öffentlichen und / oder privaten Rechts erfolgen.

Art. 33

Gemeindeverbände

Die Gemeinde beteiligt sich an Gemeindeverbänden, um regionale Aufgaben von öffentlichem Interesse gemeinsam mit anderen Gemeinden zu lösen. Die Vertreter der Gemeinde handeln auf Weisung des Gemeinderates.

Art. 34

Übertragung von Arbeiten

Die Gemeinde kann Aufgaben, für deren Erfüllung sie frei ist, auch an Dritte übertragen.

6. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Vergehen

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlung ohne Bewilligung aufzeichnet, ist gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch strafbar.

Art. 36

Obligatorisches Referendum

Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

Art. 37

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat von Mörel-Filet an seiner Sitzung vom **9. 2. 2009**

Angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am **17. Mai 2009**

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom **12. August 2009**
